

Richtlinien

für die Prüfung von Gesundheits- und Medizin-Publikationen

Ziel

Die Stiftung Gesundheit prüft auf Antrag von Verlag oder Autor Publikationen, die in qualifizierter Weise die jeweilige Zielgruppe über gesundheitsrelevante Themen und Zusammenhänge informieren und geeignet sind, Transparenz und Sicherheit für Patienten zu schaffen. Stellt die Stiftung Gesundheit fest, dass ein Werk untenstehenden Anforderungen entspricht, sind Verlag und Autor berechtigt, darauf öffentlich, auf dem Buch und in Werbematerialien hinzuweisen.

Anforderungen an die Publikationen

Die Informationen müssen in ihrer Aufbereitung dem Kenntnisstand und den praktischen Bedürfnissen der Zielgruppe angemessen sein. Sie müssen für die Zielgruppe verständlich, transparent und alltagstauglich sein. Sie müssen jeweils die wesentlichen Ansätze, Konzepte bzw. Therapieformen samt Problemen, Grenzen und Risiken umreißen und dürfen nicht einzelne Behandlungsformen unkritisch hervorheben.

Entscheidungsfindung

Die Entscheidung, ob die Stiftung Gesundheit ein Werk zertifiziert, obliegt dem Kuratorium der Stiftung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Kuratorium trifft die Entscheidung anhand der Bewertung durch ein oder mehrere medizinisch/fachlich qualifizierte Juroren. Mitglieder des Kuratoriums können an der Begutachtung mitwirken.

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren steht grundsätzlich allen Verlagen, Autoren und sonstigen Einrichtungen offen. Hierfür ist das zu prüfende Werk der Stiftung Gesundheit vorzulegen. Die Stiftung wählt einen oder mehrere Gutachter aus, die dem dem Kuratorium die Annahme oder Ablehnung des Werkes vorschlagen oder– sofern es aussichtsreich erscheint – Modifikationen des Werkes anregen, die erforderlich sind, damit die Stiftung Gesundheit die Zertifizierung ausspricht. Dem Verlag, Autor bzw. sonstigen Einrichtung steht es frei, diese Vorschläge zu berücksichtigen. Die Stiftung zertifiziert das Werk, sofern die erforderlichen Änderungen vollständig umgesetzt werden. Die Stiftung kann in diesem Fall eine Nachprüfung des Werkes verlangen.

Die Verlage, Autoren und sonstigen Einrichtungen können der Stiftung Gesundheit bereits Manuskripte samt dazugehöriger Bildvorlagen zur Prüfung vorlegen. Das Manuskript muss dazu maschinengeschrieben oder auf Datenträger in einem zu vereinbarenden Format vorgelegt werden. Das Material muss vollständig sein und bis auf typographische Korrekturen der Endfassung entsprechen.

Prüfungsdauer

Die Stiftung ist bestrebt, die Dauer der Prüfung gering zu halten. Aufgrund der Unterschiede der Publikationen in Art und Umfang muss das Verfahren im Einzelfall mit der Stiftung abgestimmt werden. Ein Anspruch auf feste Fristen besteht nicht.

Gewährleistungen

Die Stiftung strebt ein Höchstmaß an Verlässlichkeit der Informationen in den von ihr herausgegebenen Publikationen an. Die Stiftung übernimmt gleichwohl keine Gewährleistung für die Richtigkeit der darin dargestellten medizinischen und naturwissenschaftlichen Sachverhalte. Über konkrete Therapien können nur Ärzte im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die Stiftung greift nicht in das Rechtsverhältnis zwischen Autor und Verlag ein. Jegliche Ansprüche von Verlagen und Autoren gegen die Stiftung sind ausgeschlossen.

Der Verlag stellt der Stiftung Gesundheit von allen Druckwerken, die einen Hinweis auf die Stiftung, und/oder Namenszug, Logo und/oder den Slogan umfassen, kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zur Verfügung.

Verlag, Autor und sonstige Einrichtungen verpflichten sich, die Stiftung zu informieren, falls die von der Stiftung geprüfte und die publizierte Fassung voneinander abweichen. Die Stiftung Gesundheit nimmt auf Antrag von Verlag oder Autor die Nachprüfung der Neufassung der Publikation vor.

Kosten der Prüfung

Aufwand und Kosten des Prüfungsverfahrens hängen von Art und Umfang des zu prüfenden Werkes ab. Die Stiftung teilt dem Antragsteller bei vollständiger Vorlage des Werkes bzw. des Manuskriptes verbindlich die maximalen Kosten des Prüfungsverfahrens mit.

Die Stiftung macht lediglich die Aufwandsentschädigung(en) für den/die Gutachter sowie die effektiv anfallenden eigenen Auslagen geltend. Der so abgestimmte Kostenrahmen ist nicht zu überschreiten. Der Antragsteller kann dann entscheiden, ob er die Prüfung vornehmen lassen will. Kosten für die Aufwandsfeststellung macht die Stiftung nicht geltend.

Die Kosten des Prüfungsverfahrens sind der Stiftung mit einer Frist von drei Wochen zu erstatten. Der Antragsteller trägt die Kosten unabhängig vom Ergebnis der Prüfung.

Rechte von Verlag und Autor

Sobald die Stiftung Gesundheit bescheinigt hat, dass ein Werk diesen Richtlinien entspricht, sind Verlag und Autor berechtigt, auf dem Buch und in Werbemitteln auf die erfolgreiche Prüfung durch die Stiftung Gesundheit hinzuweisen und dabei Namenszug, Logo und Slogan der Stiftung zu verwenden. Auf Antrag von Verlag oder Autor ist die Stiftung bereit, das erfolgreich geprüfte Werk unter ihre Herausgeberschaft zu nehmen.

Erlöschen der Nutzungsrechte

Die Rechte von Verlag und Autor, Namenszug, Logo und Slogan der Stiftung Gesundheit zu nutzen, erlöschen, wenn das Werk nach der Prüfung durch die Stiftung inhaltlich (über Typographie und Layout hinaus) gegenüber dem Prüfungsobjekt verändert publiziert wird oder neuere Erkenntnisse z.B. der Wissenschaft eine Aktualisierung resp. Korrektur erforderlich machen. Die Nachprüfung einer Neufassung vollzieht die Stiftung Gesundheit auf Antrag von Verlag oder Autor in kürzestmöglicher Zeit.

Aus wichtigem Grunde kann die Stiftung Gesundheit die Zusammenarbeit mit dem Verlag beenden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn Verlag oder Autor das Ansehen der Stiftung Gesundheit schädigen, den satzungsgemäßen Zielen grob zuwiderhandeln, oder Namenszug, Logo oder Slogan der Stiftung Gesundheit missbräuchlich verwenden. Mit der Kündigung der Zusammenarbeit seitens der Stiftung Gesundheit erlöschen die Nutzungsrechte von Verlag und Autor an Namenszug, Logo und Slogan der Stiftung Gesundheit. Die Aufkündigung der Zusammenarbeit wird durch schriftliche Mitteilung seitens der Stiftung Gesundheit an den Verlag rechtskräftig.

Sind die Rechte von Verlag und Autor erloschen, Namenszug, Logo und Slogan der Stiftung Gesundheit zu nutzen, verwenden Verlag und Autor mit sofortiger Wirkung keinerlei Werbemittel mit Namenszug, Logo oder Slogan der Stiftung Gesundheit. Für Lagerbestände von Büchern gilt eine maximale Abverkaufszeit von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Nutzungsrechte. Veröffentlicht der Verlag nach Erlöschen der Rechte die Neuauflage eines Werkes, darf er Namenszug, Logo oder Slogan der Stiftung Gesundheit nicht mehr verwenden.

Hamburg, April 2005

Stiftung Gesundheit
Behringstraße 28 a
22765 Hamburg
Tel.: 040 / 80 90 87 - 0
Fax: 040 / 80 90 87 - 555
eMail: sg@arztmail.de